

Nachweis für Wiederverkäufer von Erdgas und/oder Elektrizität für Zwecke der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers

(§ 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b und Abs. 5 UStG)

Hiermit wird zur Vorlage bei dem leistenden Unternehmer bzw. unternehmerischen Leistungsempfänger bescheinigt, dass

SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG

Name und Vorname bzw. Firma

Sandweg 22, 75179 Pforzheim

Anschrift, Sitz

Wiederverkäufer von

⊠ Erdgas 1)

⊠ Elektrizität 2)

im Sinne von § 3g Abs. 1 UStG ist und

☑ unter der Steuernummer 41306/70001

☑ unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE214129630 registriert ist.

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 17.08.2018.

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens einem Jahr nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

17.08.2015

Datum





¹⁾ Für empfangene Lieferungen von Erdgas im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b UStG wird die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet (§ 13b Abs. 5 Satz 3 UStG).

USt 1 TH Nachweis für Wiederverkäufer von Erdgas und/oder Elektrizität August 2013

Für Lieferungen von Elektrizität im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b UStG wird die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet, wenn auch der Vertragspartner Wiederverkäufer im Sinne von § 3g Abs. 1 UStG ist (§ 13b Abs. 5 Satz 4 UStG).